

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 13. November 2017 nachstehende

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun  
vom 16. September 2013**

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Urlaub, Feiertage, Brückentage

1. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung unter Berücksichtigung von Absatz 2 bis zu drei Wochen zusammenhängend geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

2. Die Kindertagesstätten planen ihre Sommerferien so, dass jeweils zwei geöffnet sind. Die Betreuenden Grundschulen planen ihre Sommerferien so, dass jeweils eine geöffnet ist. Soll ein Kind während der Sommerferien einer Einrichtung in einer anderen Einrichtung aufgenommen werden, so ist dies schriftlich einen Monat vorher anzumelden.

3. An Brückentagen bleiben einzelne Gruppen oder Einrichtungen geöffnet, es sei denn es werden Kinder durch die Erziehungsberechtigten abgemeldet und die Betreuung der nicht-abgemeldeten Kinder ist nicht gewährleistet.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Leun, 4. Dezember 2017

Der Magistrat der Stadt Leun

Reinhold Koob  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wurde in den Leuner Nachrichten vom 8. Dezember 2017 veröffentlicht.

Leun, 8. Dezember 2017

Pauker, Büroleiter